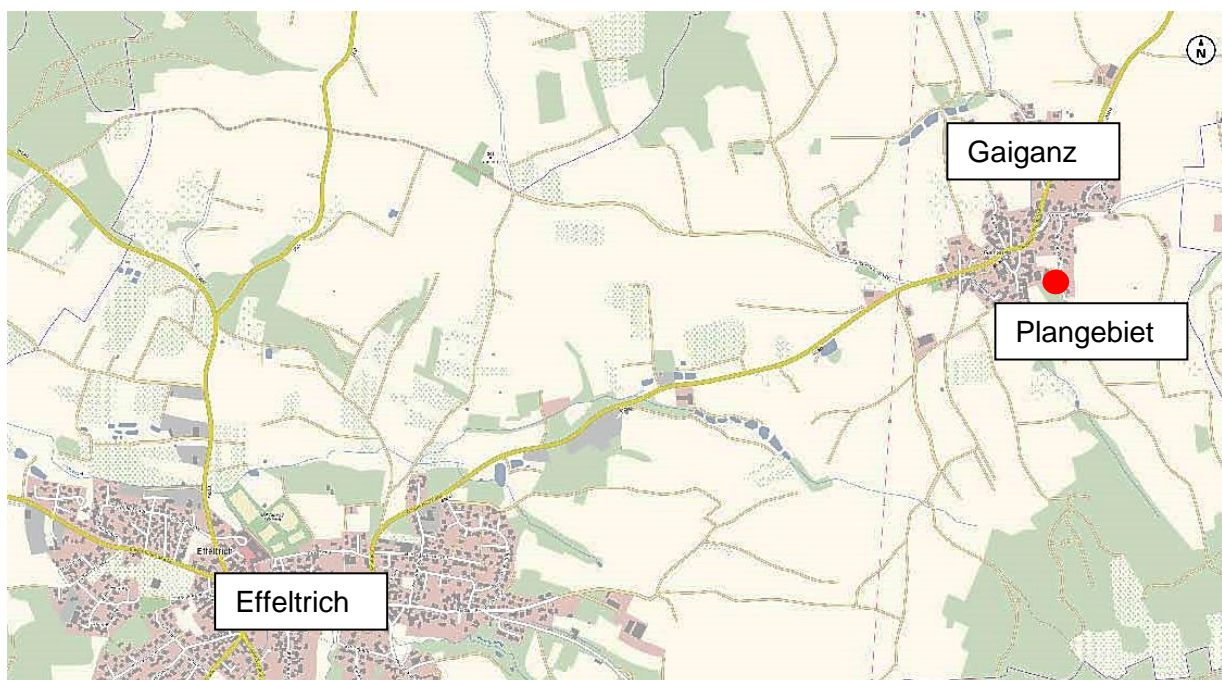

Gemeinde Effeltrich, Ortsteil Gaiganz Landkreis Forchheim

Umweltbericht Bebauungsplanänderung „Wohnbebauung Fam. Meister I“

Umweltbericht

August 2019



Quelle: BayernAtlas – Bay. Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Sarah Ziegler, M.Eng. Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanerin
Wolfgang Strobel, B.Eng. Landschaftsarchitektur, Landschaftsplaner

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911 / 39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de



Gliederung	Seite
UMWELTBERICHT	1
1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass und Aufgabe	1
1.2 Inhalt und Ziele des Plans	1
1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	1
2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	1
2.1 Untersuchungsraum	1
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	1
2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	3
3. PLANUNGSVORGABEN	3
4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	3
4.1 Prognose der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	4
4.2 Fläche	5
4.3 Wechselwirkungen	5
4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	6
5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	6
6. ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	7
7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN INKLUSIVE CEF-MAßNAHMEN	8
8. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	9
9. MONITORING	9
10. ZUSAMMENFASSUNG	10

UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung), ergänzt am 20.07.2017.

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die ortsansässige Familie Meister plant im Ortsteil Gaiganz, Gemeinde Effeltrich im Landkreis Forchheim die Änderung der bestehenden Wohnbebauung und damit die Bebauungsplanänderung des B-Plans „Wohnbebauung Fam. Meister I“. Hierfür ist die Errichtung von Wohngebäuden (3 Stk.) auf den Flurstücken 210 und 211 angedacht.

Das Plangebiet ist westexponiert und von einer brachgefallenen Streuobstwiese bestockt. Westlich schließen mesophile Wälder an (biotopkartiert). Nördlich und östlich schließt die bestehende Bebauung sowie die Michael-Greif-Straße an.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternative Flächen zur Bebauung sind nicht angedacht, da die Familie Meister unmittelbar neben ihrer bestehenden Wohnbebauung drei weitere Wohngebäude errichten will und es sich bei den Grundstücken außerdem um Privatbesitz handelt.

2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich. Weiterhin wird das angrenzende und z.T. durch die Planung tangierte Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 6333-371 „Streuobst, Kopfeichen und Quellen am Hetzleser Berg“ in die Planung mit einbezogen.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gemeinde Effeltrich, Ortsteil Gaiganz, Landkreis Forchheim
Bebauungsplanänderung „Wohnbebauung Fam. Meister I“ - Umweltbericht

- g) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a bis d
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurden zudem vorhandene Unterlagen ausgewertet (rechtskräftiger Bebauungsplan, die Verträglichkeitsabschätzung für Natura 2000-Gebiete nach BayLfU aus den Jahren 2015, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von 2019, die FFH-Vorprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Jahr 2019, die grünordnerischen Festsetzungen und die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Fam. Meister I“ in Gaiganz).

Die Umweltprüfung wurde mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Ergänzend und zusammenfassend werden die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 e-i BauGB dargelegt. Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge:

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Aufgrund der derzeitigen Erstellung des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Streuobst, Kopfeichen und Quellen am Hetzleser Berg“ gab es deutliche zeitliche Verzögerungen bei der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Daten der Biotopkartierung des FFH-Gebietes konnten aufgrund der andauernden Behördenabstimmung über den Managementplan nicht sofort herausgegeben werden.

3. PLANUNGSVORGABEN

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB) - Durch Nutzung einer bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche (schonender Umgang mit Grund und Boden)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Effeltrich
- Bebauungsplan „Wohnbebauung Fam. Meister I“ in Gaiganz
- 1. Änderung Bebauungsplan „Wohnbebauung Fam. Meister I“ in Gaiganz
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum B-Plan „Wohnbebauung Fam. Meister I“
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung zur 1. Änderung des B-Plans „Wohnbebauung Fam. Meister I“
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur 1. Änderung Bebauungsplan „Wohnbebauung Fam. Meister I“ in Gaiganz

4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Für den Planbereich existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Als derzeitiger Umweltzustand wird der tatsächliche noch unbebaute Zustand zugrunde gelegt.

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Mensch	Brachgefallener Streuobstbestand auf Hanglage mit angrenzender Bebauung am Ortsrand von Gaiganz	mittlere Bedeutung,
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Brachgefallener Streuobstbestand auf Hanglage mit angrenzender Straße und Kopfweiden innerhalb eines FFH-Gebietes und westliche Angrenzung von mesophilen Waldbeständen (biotopkartiert)	hohe Bedeutung, hohe Empfindlichkeit
Boden	Brachgefallener Streuobstbestand auf Hanglage (Erosionsgefahr) mit angrenzender Straße und angrenzender Bebauung	hohe Bedeutung (Erosion und Versiegelung)
Wasser	Brachgefallener Streuobstbestand auf Hanglage (Erosionsgefahr) mit angrenzender Straße und angrenzender Bebauung	mittlere Bedeutung (wassersensibler Bereich am Waillenbach)

**Gemeinde Effeltrich, Ortsteil Gaiganz, Landkreis Forchheim
Bebauungsplanänderung „Wohnbebauung Fam. Meister I“ - Umweltbericht**

Klima	Brachgefallener Streuobstbestand auf Hanglage mit angrenzender Straße und angrenzender Bebauung sowie westlich angrenzenden mesophilen Waldbeständen (biotopkartiert)	geringe Bedeutung
Landschaft	Brachgefallener Streuobstbestand auf Hanglage am ländlich geprägten Ortsrand mit straßenbegleitenden Kopfweiden	mittlere Bedeutung
Wechselwirkungen	Flächen in Schutzgebietszone mit dicht bestocktem Streuobstbestand und alten Kopfweiden mit hohem Wirkungsgefüge	hohe Bedeutung
Kultur-/ Sachgüter	keine Kulturgüter bekannt	keine Bedeutung

4.1 Prognose der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Schutzgut	Betroffenheit / Vermeidungsmaßnahmen	Bewertung
Mensch	Einschränkung des Erholungswertes durch geplante Versiegelung und Veränderung des ländlich geprägten Ortsrandes	negative Auswirkungen
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Eingriff in FFH-Gebiet, Störung und Verlust wertvoller Lebensraumstrukturen, Veränderung/Zerstörung Vegetationsstrukturen Anpflanzung Streuobstwiese auf externer Ausgleichsfläche	negative Auswirkungen
Boden	Voll- und Teilversiegelung vorhandener, derzeit bestockter Böden, Erosionsförderung	negative Auswirkungen
Wasser	Verlust der Funktion der Fläche im Wasserhaushalt, Eingriff in an wassersensiblen Bereich angrenzende Fläche	negative Auswirkungen
Klima/Luft	Veränderung des Mikroklimas innerhalb des Plangebietes, Verlust von schadstofffilternden Gehölzen	geringe negative Auswirkungen

Landschaft	Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch geplante Bebauung, Verlust des ländlichen Charakters des Ortsrandes, Eingriff und Zerstörung landschaftsbildprägender Streuobstbestände in Hanglage	negative Auswirkungen
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch bestehende umliegende Bebauung bereits eingeschränkt, Verstärkung durch Erweiterung der Bebauung und Eingriff in Schutzgebietsnetz Natura 2000	negative Auswirkungen
Kultur-/ Sachgüter	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen

4.2 Fläche

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich umfasst ca. 2767 m². Das Gebiet gehört derzeit zum FFH-Gebiet „Streuobst, Kopfeichen und Quellen am Hetzleser Berg“ und unterliegt keiner aktiven Nutzung. Die Fläche ist z.T. mit einem Pionierwald und einer brachgefallenen Streuobstwiese bestockt. Nördlich angrenzend zum Geltungsbereich schließt die bestehende Wohnbebauung von Fam. Meister an, östlich verläuft die Michael-Greif-Straße. Westlich grenzen mesophile Waldbestände an. Nach Flächennutzungsplan der Gemeinde Effeltrich sind im Bereich der geplanten Bebauung Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Weiterhin kommen amtlich kartierte Biotoptypen (Nr. 6332-0164-003) in Teilen des Geltungsbereiches bzw. südlich angrenzend (Nr. 6332-0164-004) vor.

Fläche ist ein wertneutraler Begriff, der die zweidimensionale räumliche Ausdehnung als geographische Maßeinheit einer Raumeinheit definiert. Die Fläche des Geltungsbereiches ändert sich durch die Planung deutlich. Es handelt sich derzeit um eine brachgefallene Streuobstwiese und einen Pionierwald auf einem stark west-exponiertem Hang sowie angrenzenden mesophilen Waldbeständen innerhalb eines FFH-Gebietes am Ortsrand von Gaiganz bei Effeltrich.

Auswirkungen der bestehenden Planung

Durch die Planung werden bestehende Vegetationsstrukturen verändert oder zerstört, das Landschaftsbild beeinträchtigt und in das FFH-Gebiet „Streuobst, Kopfeichen und Quellen am Hetzleser Berg“ eingegriffen. Die geplante Wohnbebauung schließt an die bestehende Bebauung an und führt zur Erweiterung des Ortsteils Gaiganz. Da es sich bei dem Plangebiet um eine dicht bestockte Fläche handelt, kommt es durch das Vorhaben außerdem zur Veränderung des Ortsrandes.

4.3 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die bestehende umliegende Bebauung bereits beeinträchtigt. Durch das Bauvorhaben kommt es jedoch besonders durch den Eingriff in das FFH-Gebiet zu einer vermehrten Störung der Wechselwirkungen. Besonders die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft und Boden sind von dem geplanten Vorhaben betroffen.

4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Beschreibung und Bewertung

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch die Umsetzung der Bebauungsplanänderung „Fam. Meister I“ in der Gemeinde Effeltrich, Ortsteil Gaiganz sind aufgrund der direkten Lage des Geltungsbereiches im FFH-Gebiet „Streuobst, Kopfeichen und Quellen am Hetzleser Berg“, DE6333371 als erheblich einzustufen. Durch das Vorhaben werden vorhandene, z.T. alte Vegetationsstrukturen und auch Lebensräume mit kurzer Entwicklungszeit (Kraut- und Staudenfluren) zerstört und in ein Gebiet eingegriffen, welches aufgrund seiner Artenvielfalt unter Schutz steht. Auf der Planungsfläche wurden bei Kartierungen für die saP keine Bäume gefunden, die Spuren des Eremiten aufweisen. Jedoch ist die Art aus der TK25, in der das Gebiet liegt, durch die ASK-Daten bekannt. Laut Aussagen der saP aus dem Jahr 2015 für die nördlich angrenzende Wohnbebauung liegen Artinformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt über historische Nachweise des Großen Eichenbocks und des Eremiten aus der Umgebung vor. Die durchwachsene Kopfeichenreihe entlang des Wirtschaftsweges und innerhalb des FFH-Gebietes weist Rosenkäfer-Pellets auf, die auf das Vorkommen des Eremiten oder des Großen Goldkäfers hinweisen. Weiterhin sind die Vegetationsstrukturen des FFH-Gebietes auch für den Hirschkäfer nachweislich interessant als Habitat- und Nahrungsquelle. Die ASK-Daten weisen zusätzlich Vorkommen der Zwergfledermaus auf, die durch die zahlreichen Höhlen- und Spaltenhabitaten geeigneten Unterschlupf findet. Die lokale Population der Zauneidechse hat im Geltungsbereich ebenfalls ein hohes Habitatpotential. Zum Schutz der vorkommenden bzw. vermuteten Tierarten sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.

Durch den Eingriff in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 ist mit nachhaltigen negativen Auswirkungen auf wertvolle floristische und faunistische Bestände zu rechnen.

5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde gesichert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Vorrichtungen für erneuerbare Energien auf den beplanten Parzellen ist auszuschließen, da die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches im FNP ursprünglich als Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen waren und nach der Änderung des B-Plans „Wohnbebauung Fam. Meister I“ als Mischgebiet mit privaten Gartenflächen kategorisiert sind. Auf den bereits bebauten Flächen bzw. an den geplanten Gebäuden können Anlagen für erneuerbare Energien angebracht bzw. genutzt werden.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung betrifft ca. 2767 m² Fläche, die derzeit dicht bestockt und größtenteils brachgefallen sind. Alternative Flächen zur Bebauung sind nicht angedacht, da sich die beplanten Flächen bereits im Privatbesitz der Familie Meister befinden und die drei zusätzlichen Wohngebäude nahe der bestehenden Wohnbebauung errichtet werden sollen.

Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Effeltrich stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Weiterhin kommen amtlich kartierte Biotoptypen vor.

6 ZUSAMMENFASSENDE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Bewertung der Schutzgüter in Kapitel 4 berücksichtigt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bei Durchführung der Planung kommt es anlagen-, bau- und betriebsbedingt zu erhöhten Emissionen von Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung. Die Auswirkungen sind aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb des FFH-Gebietes als erheblich einzustufen.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um bestehende erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden. Bei Durchführung des Bebauungsplanes gibt es einen Anstieg der anfallenden Abfallmenge, deren Entsorgung jedoch durch fachgerechte Erschließung und räumliche Anbindung gewährleistet werden kann.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Die Karte der Georisiken des Bay. Landesamts für Umwelt weist allerdings in einem Abstand von ca. 330 m eine Rutschablagerungen auf. Dieses Vorkommen beeinträchtigt jedoch nicht das Plangebiet oder die Planung.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ist mit einer Kumulierung hinsichtlich des Lärms bei Durchführung des Bauvorhabens zu rechnen. Hiervon betroffen sind sowohl benachbarte Bewohner als auch Vertreter der Fauna. Weitere Vorhaben auf benachbarten Gebieten sind bisher nicht geplant.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Mit der Durchführung der Planung kommt es zur Beeinträchtigung des Mikroklimas vor Ort und zur Veränderung der Wechselwirkungen. Besonders durch den großflächigen Rückschnitt von Gehölzen im Bereich des Bauvorhabens kommt es zur Veränderung der lokalen Mikro-Klimata.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Unter Beachtung der technischen bzw. festgelegten Normen, Regeln und Vorkehrungen ist mit keinen besonderen Risiken diesbezüglich zu rechnen.

7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN INKLUSIVE CEF-MAßNAHMEN

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsminderung und -vermeidung, zur Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen wurden im Rahmen des Bebauungsplans und des Baugenehmigungsverfahrens getroffen und sind in den grünordnerischen Festsetzungen verankert.

Bei Durchführung der Planung ist aufgrund der Gegebenheiten mit einer erheblichen Beeinträchtigung einiger Schutzgüter zu rechnen. Diesbezüglich müssen umfassende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen angewendet werden, die z.T. bereits in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung formuliert wurden:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- M1 Kein Befahren außerhalb des Planstandortes
- M2 Keine neuen Freileitungen, stattdessen Erdverkabelungen
- M3 Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Vorhalten von Ölbindemitteln
- M4 temporär (teil-)versiegelte Flächen für die Baustelleneinrichtung sind nach Beendigung der Bauarbeiten bis zur nächsten Vegetationsperiode wieder in ihren Ausgangszustand zurückzuführen bzw. wieder zu begrünen.
- M5 Bestandsbäume, die während und nach der Bauphase erhalten werden sollen, sind durch entsprechende Vorkehrungen (Stammschutz, etc.) zu sichern und zu halten. Es darf keine Ablagerung von Baustellenmaterial oder sonstigem im Kronenbereich erfolgen.
- M6 Auf der Fläche zur Pflanzung und zum Erhalt von Vegetation innerhalb des Geltungsbereiches wird im Falle von Beschädigungen der bestehenden Vegetation die naturnahe Gestaltung durch Verwendung standortheimischer Gehölze (siehe Artenliste) sowie die dauerhafte gärtnerische Unterhaltung festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen:

- M7 Ausgleich für den **ersten Bauabschnitt** über einen Teilbereich des Flurstücks 232 auf einer Flächengröße von ca. 1.434 m². Anlage einer Streuobstwiese, Pflanzung der Gehölze in einem Abstand von 10 m, Mindestqualität 3xv StU 16-18 mB.

Artenschutzmaßnahmen (saP vom 30.04.2019):

- M8 Schutzmaßnahme für Vögel und Fledermäuse: Durchführung von Baumfällungen zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten bzw. außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen, d.h. nicht von März bis September.
- M9 Schutzmaßnahme für xylobionte Käfer: Maßnahmen zur Einrichtung der Baustelle oder neuer Zuwegungen dürfen mulmreiche Bäume, insbesondere Kopfeichen entlang von Wegen oder innerhalb des Geltungsbereiches, nicht beeinträchtigen oder zu ihrer Fällung führen.

CEF-Maßnahmen:

- M10 Schutzmaßnahme für Fledermäuse: Habitatbäume sind sofern möglich zu erhalten und durch entsprechende Maßnahmen zu sichern. Sollte eine Fällung nötig werden, ist diese im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Stammabschnitte mit Baumhöhlen sind aufrecht an geeignete Obstbäume in der Nähe zu stellen und ggf. zu befestigen, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind (Aufstellfläche ist mit Grundstückseigentümer zu klären).
- M11 Schutzmaßnahmen für Fledermäuse: Aufhängen von 31 (26+5) wartungsarmen Flach-Nistkästen für kleine Fledermausarten im Umfeld oder im Gemeindegebiet.
- M12 Schutzmaßnahme für Rosenkäfer: Habitatbäume sind sofern möglich zu erhalten und durch entsprechende Maßnahmen zu sichern. Sollte eine Fällung nötig werden, ist diese im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären und hat unter Anwesenheit eines Käfer-Spezialisten zu erfolgen. Stammabschnitte mit Mulmhöhle sind aufrecht an geeignete (Kopf-)Eichen in der Nähe zu stellen und ggf. zu befestigen, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind (Aufstellfläche ist mit Grundstückseigentümer zu klären).
- M13 Schutzmaßnahme für Zauneidechse: Neuanlage eines geeigneten Lebensraumes mit offenem Boden, Versteckmöglichkeiten und bestenfalls südexponiert. Das Habitat muss als optimiertes Sommer- und Winterquartier hergerichtet werden und innerhalb des Gemeindegebietes liegen sowie gemäß den Vorgaben der saP hergestellt werden.
- M14 Schutzmaßnahmen für Vögel: Aufhängen von 28 Rund-Nistkästen für Kleinvogelarten im Umfeld oder im Gemeindegebiet.

HINWEISE: Für die fachgerechte Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen wird die Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung ausdrücklich empfohlen.

Nach Berechnungen des Eingriffs mithilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 3.109,4 qm. Der Ausgleich soll über die Anlage von zwei Streuobstwiesen auf derzeit intensiv genutztem Grünland erfolgen. Die Ausgleichsfläche wird daher mit dem Faktor 1,0 verrechnet. Ein Bereich für Ausgleichsmaßnahmen befindet sich auf einer Teilfläche des Flurstücks 232 in der Gemarkung Gaiganz. Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von ca. 1.434 qm. Der restliche Ausgleich von 1.675,4 qm kann über eine Teilfläche des Flurstücks 305 in der Gemarkung Gaiganz erfolgen. Mit dem festgesetzten Flächenumfang von 3.109,4 qm ist der mit der Bebauungsplanänderung einhergehende Eingriff ausgeglichen.

8. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit der Erhaltung der derzeitigen Nutzung bzw. Nichtnutzung zu rechnen und mit dem Erhalt des derzeitigen Bestands.

9. MONITORING

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitorings bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Aufgrund der Eingriffsschwere bei Durchführung der Planung hat ein regelmäßiges Monitoring zur Überwachung der Vermeidungs-, Verminderungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen, das die Entwicklung sowie ggf. Verbesserungen (z.B. Nachpflanzungen) herleitet und festlegt.

10. ZUSAMMENFASSUNG

10.1. Allgemeines

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Im konkreten Fall ergeben sich die Auswirkungen der Planung durch Umwidmung von Flächen (ursprünglich Flächen für die Landwirtschaft, nach Planung Mischgebiet), die die bestehende Wohngebietsfläche ergänzen sollen.

Die Auswirkungen dieser Planung sind hinsichtlich der Änderung in der Art der Nutzung zu bewerten. Die umweltbezogenen Auswirkungen der baulichen Planung und grundsätzlichen Beanspruchung von Flächen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in der Umweltprüfung darzustellen.

10.2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Verbau siedlungsnaher Grünflächen (private Grünflächen, brachgefallene Streuobstbestände, siedlungsnaher waldartige Strukturen), Beeinträchtigung der Erholungswirkung, Veränderung	negative Wirkung
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Eingriff in FFH-Gebiet, Rodung wertvoller Gehölzbestände (z.B. alte Eichen), Beeinträchtigung des Lebensraumes des Eremiten, Zerstörung waldähnlicher Strukturen, Zerstörung brachgefallener Streuobstwiese, Eingriff in amtlich kartierte Biotope	Deutlich negative Wirkung
Boden	Überbauung und Versiegelung von wertvollen Böden (Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Pararendzina und Braunerde-Pararendzina), Förderung von Erosion durch Lage an Westhang	negative Wirkung
Wasser	Eingriff nahe eines wasserempfindlichen Bereiches (Waillenbach im Westen), Beeinträchtigung des Grundwassers und der Grundwasserneubildungsrate	negative Wirkung
Klima	Störung bestehender mikroklimatischer Verhältnisse durch Versiegelung, Überbauung und Rodung waldähnlicher Strukturen	negative Wirkung
Landschaft	Veränderung des ländlich geprägten Ortseingangsbildes, Erweiterung der bestehenden Bebauung, Zerstörung naturnaher Vegetationsstrukturen und zusammenhängender Gehölzbestände (u.a. sehr alte Alleebäume)	negative Wirkung
Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	Wechselwirkungen durch bestehende Bebauung eingeschränkt, weitere Einschränkung durch geplante Bebauung, Verstärkung durch Eingriff in FFH-Gebiet und wertvolle Strukturen	negative Wirkung

Gemeinde Effeltrich, Ortsteil Gaiganz, Landkreis Forchheim
Bebauungsplanänderung „Wohnbebauung Fam. Meister I“ - Umweltbericht

Kultur- und Sachgüter	Keine Wirkungen/Betroffenheiten	Keine Wirkung
-----------------------	---------------------------------	---------------

Durch die Änderung in der Art der baulichen Nutzung ist mit ausschließlich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Aufgestellt: Nürnberg, 22.08.2019

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH



Sarah Ziegler, M.Eng. Landschaftsarchitektur (FH), Landschaftsplanerin